

Positionierung

zur Beratung der

**Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung
von mit Nitrat belasteten und eutrophierten
Gebieten (AVV Gebietsausweisung - AVV GeA),
Drucksache 455/20**

**im Bundesrat am 31. August 2020 in der
880. Sitzung des Ausschusses für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz, TOP 18**

Berlin, 26. August 2020



Das Bundeskabinett hat am 12.08.2020 die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten“, (Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisung - AVV GeA) beschlossen. Die AVV GeA wurde an den Bundesrat zur Beratung überwiesen.

Nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Düngeverordnung (DüV) ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der betroffenen Gebiete zu erlassen. Die AVV GeA richtet sich ausschließlich an Behörden. Sie gilt nicht für Dritte, dies stellt die Umsetzung in Frage. Die bereits angedrohten Klagen der Landwirtschaft gegen die behördeninterne Anweisungen nach der AVV GeA belegen dies.

Die Bundesländer sollen nach der geplanten Verabschiedung der AVV GeA ihre Ausweisungen der belasteten Gebiete anhand der Verwaltungsvorschrift bis Ende 2020 überprüfen und die erforderlichen Anpassungen vornehmen, um eine Fortsetzung des Zweitverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland zu vermeiden.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., BDEW, bewertet die AVV GeA als nicht ausreichend zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie in der Landwirtschaft. Der Schutz des Grundwassers, der Oberflächengewässer und der Trinkwasserversorgung müssen grundsätzlich in Deutschland gewährleistet werden. Der ermittelte Stickstoff-Düngebedarf ist in nitratgefährdeten Gebieten so zu verringern, dass nachweislich der Nitrat-Grenzwert im Grundwasser eingehalten werden kann.

Im Unterschied zur EU-Nitratrichtlinie sollen zur Ausweisung belasteter Gebiete gemäß AVV GeA

- nicht mehr primär und „verursachergerecht“ die gemessenen Nitrat-Belastungen, sondern die Ergebnisse einer Modell-Betrachtung ausschlaggebend sein,
- belastete Gebiete trotz Nitrat-Überschreitungen durch Modellierungsfaktoren wie Bodenart, Witterungsverhältnisse per „Regionalisierungsverfahren“ verkleinert,
- offizielle Messergebnisse durch eine Neu-Definitionen von Messstellen hinterfragt,
- Ausweisungen von phosphatbelasteten, eutrophierten Gebieten entgegen der EU-Vorgabe nicht vorgenommen werden und somit
- P- und N-Vermeidungsmaßnahmen trotz Grenzwertüberschreitungen unterbleiben.

Zur Konkretisierung der Verpflichtungen der Landwirtschaft in belasteten Gebieten fordert der BDEW eine ergänzende Regelung in der Düngeverordnung 2020 unter Verweis auf die getroffenen Maßnahmen nach der behördeninternen Anweisung AVV GeA.

Der BDEW lehnt eine Ausweisung und Verkleinerung der belasteten Wasserkörper primär nach einer Modellierung ab und fordert das **Primat der Messdaten**. Die Modellierung sollte stattdessen für Hinweise zur Festlegung der Abwehrmaßnahmen genutzt werden, wie beispielsweise einer Verdichtung des Messstellennetzes bei widersprüchlichen Erkenntnissen aus der Modellierung und den realen Messergebnissen.

Eine Ausnahme für Grundwasserkörper/Gebiete sollte in jedem Einzelfall verpflichtend mit realen Messdaten im Boden und im Grundwasser über einen Zeitraum von mindestens zwei

Jahren belegt werden können. Hierfür ist aus Sicht des BDEW die Beweislastumkehr erforderlich.

Die von der EU-Kommission geforderte bundesweite Vorgehensweise wird durch die geplante Ausnahme bis 2024 in der AVV GeA nicht gewährleistet. So lange sollen die Bundesländer ihre eigenen Ausweisungsverfahren weiter nutzen. Der BDEW fordert das Primat der Messdaten, die bundeseinheitlich vorliegen.

Die AVV GeA darf nach deutschem Recht keine neuen Anforderungen setzen, die ihre Rechtsgrundlage nicht enthält. Die AVV GeA hat durch von der EU-Kommission erzwungene Streichung der §§ 8 und 9 DüV 2017 keine Rechtsgrundlage für die vorgesehene ausschlaggebende emissionsbedingte Ausweisung.

Die Datenbasis der vorgeschriebenen AGRUM-Modellierung ist sehr grob und nicht validiert. Sie stellt gegenüber realen Messdaten einen Rückschritt da, denn sie basiert nicht primär auf realen Fakten und berücksichtigt die Umstände wie die N-Belastungen der Böden nicht.

Der BDEW fordert, dass zum Schutz der Oberflächengewässer und von Nord- und Ostsee vor Eutrophierung in der Düngeverordnung 2020 (§ 13a) weitere Pflichten zur Ausweisungen von Gebieten zur rechtlichen Umsetzung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie festgelegt werden, da nachweislich die Bewirtschaftungszielwerte für Phosphat überschritten werden. Erfasst werden sollten die inländischen landwirtschaftlichen Flächen, die in die zuführenden Flüsse entwässern und somit zur Meeresbelastung beitragen.

Ob es daher der Bundesregierung letztlich gelingen kann, mit diesen Änderungen die von der EU-Kommission angedrohten Strafzahlungen zu vermeiden, ist völlig offen.

Zusammenfassung der BDEW-Forderungen zur AVV Gebietsausweisung AVV GeA:

- Ersatz der behördeninternen Anweisung AVV GeA durch eine **ergänzende Regelung in der Düngeverordnung** (§ 13 a),
- Ersatz der Entscheidungsgrundlage „Modellierung“ und der emissionsbezogenen Bewertung durch das **Primat der Messergebnisse** in Verbindung mit einer Verpflichtung zur Verdichtung des Messstellennetzes bei widersprüchlichen Erkenntnissen aus der Modellierung und realen Messung in der AVV GeA, d.h. **Streichung der Modellierung** (§ 3) in Verbindung mit der Anlage 3 „Anforderungen an die Modellierung der Nitrataustragsgefährdung“ als ausschlaggebend für die Ausweisung,
- Die **Streichung der Flächenverkleinerungen** per „Regionalisierungsverfahren“,
- **Bei Ausnahmen für Flächen eine Beweislastumkehr für Behörden und Landwirtschaft** per Messdaten von Boden und Grundwasser/Oberflächenwasser,
- **Streichung der „Duldung“ von Überschreitungen**, (sogenannte „Ausreißer“),

- Zum **Schutz von Nord- und Ostsee** eine Ergänzung in der § 13a DüV 2020, um zusätzliche **inländische Flächen auszuweisen**, die Phosphatbelastungen in die Flüsse entwässern,
- Streichung der Verlängerung zur Nutzung eigener Ausweisungs-Modellierungssysteme über 2024 hinaus, **Widerspruch zur einheitlichen Vorgehensweise**,
- **Ersatz der Anforderungen an Grundwasser-Messstellen nach § 5 Absatz 1 Ausweisungsmessnetz und der Anlage 1 "Anforderungen an Grundwasser-Messstellen" durch die Einhaltung der a. a. R. d. T.**, Überprüfung der zusätzlichen Anforderungen,
- **Einführung eines einjährigen Moratoriums zur Sicherstellung der a. a. R. d. T.** sowie Einführung ggfls. Zusätzlicher Anforderungen an Messstellen. Solange die Messstellen diese Anforderungen nicht einhalten, sollten die Messergebnisse des bestehenden Nitratmessnetzes der Länder gewertet werden,
- **Einbeziehung aller Trinkwassergewinnungsgebiete mit mittleren Nitratwerten ab 37,5 mg Nitrat/l und ansteigenden mittleren Werten, oder mit mittleren Werten über 50 mg Nitrat/l einheitlich und vollständig in die Kulisse Nitrat belasteter Gebiete durch Änderung des § 6 Absatz 3,**
- **Kein „Geteilter Gewässerschutz“- keine Ausnahmen für Flächen in Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten.** Ergänzend sollten Messstellendaten der Wasserversorgungsunternehmen herangezogen werden können, **§ 10 sollte neu formuliert werden: „Die ermittelten landwirtschaftlichen Flächen werden als mit Nitrat belastete Gebiete im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ausgewiesen. Eine Verkleinerung des Flächenumfangs in Trinkwasserschutzgebieten oder Trinkwassereinzugsgebieten ist nicht zulässig.“**
- **Erfassung der realen N- Belastungen der Böden, kein Ersatz durch nicht wissenschaftlich abgesicherte Modelle: Streichung von § 7 „Ermittlung der Nitrataustragsgefährdung“ und Anlage 3:** Modellierung der N-Mengen zur Immobilisierung und Denitrifikation basiert auf **keiner statisch überprüfbaren Datengrundlage**,
- **Streichung des Berechnungsverfahrens nach Anlage 3: „Belastungen“ werden unvollständig bewertet**, die „hypothetische Denitrifikation“ lässt die Abnahme der Denitrifikation bei Überschüssen außer Acht,
- **Die Streichung von § 8 „Ermittlung der potenziellen Nitratausträge“ und Anlage 4: Die Ermittlung potenzieller Nitratausträge sieht die EU-Nitratrichtlinie nicht vor, kein Bezug zum Herbst N_{min} -Wert,**
- **Streichung Anlage 4, da die Schätzungen der N-Einträge nicht wissenschaftlich belegt sind und die Belastungssituation „unter“-schätzen,**
- **Kein Ersatz der realen Messwerte durch die Modellierung eines potenziellen Risikos mit Plausibilitätsprüfung**, Streichung von § 9 „Ermittlung der landwirtschaftlichen Flächen mit hohem Emissionsrisiko; Plausibilitätsprüfung“,

- **Streichung des Parameters N-Saldo und § 10 „Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete“:** Nach Streichung der §§ 8 und 9 DüV 2017 ist der gesamte emissionsbasierte Ansatz anhand des Parameters N-Saldo nicht rechtlich zulässig,
- **Die pauschale 20%-Ausnahme für landwirtschaftliche Phosphateinträge in Artikel 14 Absatz 1 ist zu streichen.** Nach dem Urteil des EuGHs (Rs. C-197/18; C-221/03) gibt es keine „pauschale“ 20%-Ausnahme für Phosphateinträge aus der Landwirtschaft, solange diese im Einzelfall nicht konkret mit Messwerten belegt werden können,
- **Die pauschale Ausnahme in § 14 Absatz 5 ist zu streichen, da die Überschreitungen der Werte durch Abbau- und Umwandlungsprozesse der Wirtschaftsdünger (wie Gülle) hervorgerufen werden können,**
- **Der § 16 Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen. Die EU-Nitratrichtlinie sieht keine Ausnahmen für die Festlegung von Phosphatgebieten vor,** wenn keine Messdaten dies belegen können. Erwartungen reichen nicht,
- Übergangsregelung für die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten: Der tolerierbare **Überschuss in § 18 Absatz 2 von 20 kg N/ha muss gestrichen werden, da die EU-Nitratrichtlinie diesen Ansatz nicht vorsieht.**

Hintergrund

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 21. Juni 2018 die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie verurteilt (Rechtssache C-543/16 Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland, Vertragsverletzungsverfahren 2013/2199). Im Urteil erteilte der Europäische Gerichtshof der Bundesrepublik Deutschland zwei Rügen: Einerseits fehlen bis heute die Ausweisungen der nitratgefährdeten Gebiete und spezielle eingeleitete Maßnahmen zur Minderung der Nitratbelastungen. Andererseits gibt es eine Reihe von Regelungen und Maßnahmen der EU-Nitratrichtlinie, die aus Sicht der Kommission nicht zufriedenstellend umgesetzt worden sind. Diese betreffen insbesondere den Düngebedarf, Phosphatregelungen usw. Zur Vermeidung der Verurteilung hat die Bundesregierung die „Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis“ (Düngeverordnung, DüV) novelliert und im Wasserhaushaltsgesetz eine Regelung für Gewässerrandstreifen verabschiedet. Der Entwurf der AVV Gebietsausweisung dient der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 21. Juni 2018 wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie.

Die europäische Nitratrichtlinie verpflichtet Deutschland, Überschreitungen des Grenzwertes für Nitrat von 50 Milligramm pro Liter zu verhindern. Seit 2008 wird laut dem Umweltbundesamt der Grenzwert jedes Jahr an fast jeder fünften Messstelle überschritten.

Ziel der Bundesregierung ist es, die Phosphor-Orientierungswerte spätestens 2030 in allen Gewässern einzuhalten. Laut dem Umweltbundesamt werden **an mehr als der Hälfte aller**

Messstellen an Flüssen, die in die Nord- und Ostsee münden, zu hohe Phosphor-Konzentrationen beobachtet. Anfang der 80er Jahre lag der Anteil bei 90 Prozent. 2016 bis 2018 lag der Anteil bei etwa 60 Prozent. Um die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG) und der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL, 2008/56/EG) zu erreichen, gibt § 14 Absatz 1 Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016) für die in Nord- und Ostsee mündenden Flüsse sogenannte Bewirtschaftungszielwerte vor: 2,6 Milligramm Gesamtstickstoff pro Liter (mg/l) für in die Ostsee und 2,8 mg/l für in die Nordsee mündende Flüsse. Laut Umweltbundesamt muss dafür vor allem die Düngepraxis in der Landwirtschaft verändert werden. Diese Zielwerte wurden auch für die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung übernommen (BReg 2016).

Zu den Forderungen im Einzelnen:

Zur AVV: BDEW: Streichung der behördeninternen Anweisung durch eine EU-konforme Konkretisierung der Ausweisung in der DüV. Streichung des emissionsbasierten Ansatzes mit einer Modellierung von Rahmenbedingungen als ausschlaggebendes Kriterium.

Begründung: Eine Verwaltungsvorschrift ist in Deutschland lediglich eine Anordnung an die Behörden. Sie gilt nicht für Dritte. **Die emissionsbasierte Modellausweisung der AVV GeA ist nicht in der DüV oder der Richtlinie vorgesehen. Eine EU-konforme Ausweisung sollte in der DüV erfolgen.**

Zu § 1: Anwendungsbereich: BDEW: Ergänzung zur Umsetzung der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie.

Begründung: Nach der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL, 2008/56/EG sollten zum **Schutz der Nord- und Ostsee** in der AVV Gebietsausweisung zusätzlich Flächen ermittelt und Maßnahmen zur Beschränkung des Nitrat- und Phosphateintrages festgelegt werden, die in Flüsse entwässern, die in die Nord- und Ostsee münden und die bspw. zu hohe Phosphor-Konzentrationen haben.

Zu § 3 Modellierung: BDEW: Streichung.

Begründung: Eine bundeseinheitliche Vorgehensweise ist nicht vorgegeben, da ergänzend andere Verfahren hinzugezogen werden können.

Eine Modellierung der Rahmenbedingungen als ausschlaggebendes Kriterium sieht die EU-Nitratrictlinie nicht vor, sondern die Bewertung von Messdaten und tatsächlichen **Stickstoffeinträgen (z. B. Herbst-N_{min}-Werte)**. Der AGRUM-Modellierung liegen durchweg unsichere Annahmen zugrunde (z. B. maximale Denitrifikationsraten für Böden, bodenphysikalische Kennwerte), die gerade im zentralen Bereich der Bodenkennwerte nur im Maßstab 1:200.000 (BÜK 200), also sehr grob, vorliegen.

Ein besonderer Schwachpunkt der Anlage 3 ist zudem, dass die belastende Nitrat-Freisetzung (Mineralisierung) aus humusreichen Böden (N-Quellenstandorte) unzureichend berücksichtigt wird.

Zu § 4 Zu betrachtende Grundwasserkörper Ziffer 1: BDEW: Streichung der Worte „...und eine Nitratkonzentration von 37,5 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt worden ist,“ und Ersatz durch: „... und eine Nitratkonzentration von größer/gleich 37,5 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt worden ist,“.

Begründung: Nicht EU-konform. Gefordert wird die Einhaltung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die eine Nitratkonzentration von größer/gleich 37,5 Milligramm Nitrat je Liter fordert.

Zu § 4 Zu betrachtende Grundwasserkörper Absatz 2: Streichung.

Begründung: Die EU-Nitratrichtlinie sieht keine Verkleinerung der nitratgefährdeten Gebiete per Modellierung vor.

Zu § 5 Absatz 1 Ausweisungsmessnetz Absatz 1: BDEW: Abgleich der Anlage 1 mit bestehenden Regelwerken. Einführung eines einjährigen Moratoriums.

Begründung: Zur Qualitätssicherung des Messstellen- und Messnetz-Ausbaus, -Unterhalts und -Betriebs und zur Qualitätssicherung der Probennahmen sollten unbedingt auch die a. a. R. d. T. herangezogen werden, wie beispielsweise LAWA- und AQS-Merkblätter sowie sonstige Regelwerke (wie DVGW-Arbeitsblätter W 112 und W 129). Dagegen legt Entwurf nach § 5 Abs.1 in Anlage 1 verpflichtend eigene Kriterien für Messstellen, die auch vom bestehenden Nitratmessnetz nicht in jedem Fall eingehalten werden können und somit auch die Akzeptanz der bisherigen Messergebnisse konterkarieren. Ein Abgleich ist daher empfehlenswert. Wenn sich aus der Ermittlung der N-Bilanzsalden und einer Abschätzung der Nitrataustragsgefährdung ein Emissionsrisiko ergibt, sollten hingegen zusätzlich weitere Grundwassermessstellen nach den a. a. R. d. T. errichtet und in das offizielle Messnetz zur Verdichtung mit aufgenommen werden.

Zu § 6 Immissionsbasierte Abgrenzung der Gebiete und Anlage 2 Regionalisierungsverfahren: BDEW: Streichung.

Begründung: Es werden „Ausreißer“, d.h. Überschreitungen, geduldet. Eine Ausnahme für Ausreißer, die nicht erneut überprüft werden müssen, oder für nicht näher definierte Plausibilitätsgründe, ist weder in der EU-Nitratrichtlinie noch der EU-Grundwasserrichtlinie vorgesehen.

zu § 7 Ermittlung der Nitrataustragsgefährdung: BDEW: Streichung.

Begründung: Die Formel zu N-Mengen aus Immobilisierung und Denitrifikation basiert auf keiner statisch überprüfbaren Datengrundlage.

Zu Anlage 3: Anforderungen an die Modellierung der Nitrataustragsgefährdung: BDEW: Streichung.

Begründung: Das Verfahren ist wissenschaftlich zu überprüfen und entspricht nicht der EU-Nitratrichtlinie. Es wird eine hypothetische Denitrifikation angenommen, wodurch N-Überschüsse um ein Mehrfaches wieder ansteigen dürfen.

Zu § 8 Ermittlung der potenziellen Nitratausträge: BDEW: Streichung.

Begründung: Nach der Richtlinie ist eine Berechnung des "tatsächlichen" N-Saldos als Differenz von N-Zufuhr und N-Abfuhr vorgesehen. Der emissionsbasierte Parameter N-Flächenbilanz-Saldo ist jedoch **keine real existierende, sondern nur ein „möglicher“ Nitrataustrag**. Es fehlt auch die Verrechnung der bestehenden Wirtschaftsdüngerüberschüsse in der jeweiligen Region.

Zu Anlage 4: Datengrundlagen der Ermittlung der potenziellen Nitratausträge: BDEW: Streichung:

Begründung: Die Ermittlung eines potenziellen Nitrataustrags durch die Berechnung von Stickstoffsalden ist nicht konform mit der EU-Nitratrichtlinie, die Messdaten verlangt. Die DüV schreibt in § 10 vor, dass die Landwirte die Daten zur N-Düngung „schlaggenau“ für die zuständigen Behörden bereit zu halten haben. Die Behörde ist nach der EU-Nitratrichtlinie verpflichtet, diese Stickstoffdaten zu berücksichtigen.

Zu § 9 „Ermittlung der landwirtschaftlichen Flächen mit hohem Emissionsrisiko; Plausibilitätsprüfung“: BDEW: Streichung.

Begründung: Das Verfahren berücksichtigt nicht die Nitratbelastungen infolge der tatsächlichen Düngehöhe bzw. von Überdüngungen mit Gülle, sondern geht von modellhaften Ansätzen pauschaler und „künftig potenzieller“ N-Einträge aus. Damit würde das Emissionsrisiko trotz einer Grenzwertüberschreitung an vielen Messstellen niedriger bewertet, es würden somit keine Maßnahmen zur Nitratminderung eingeleitet werden.

Zu § 10 „Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete“ auf Flächen mit hohem Emissionsrisiko: BDEW: Streichung.

Begründung: Die Ausweisung nach einem hohen Emissionsrisiko sieht die EU-Nitratrichtlinie nicht vor. Als Kriterium gilt jedoch, wenn Grundwasser mehr als 50 mg/l Nitrat enthält oder enthalten könnte oder 37,5 mg/l Nitrat erreicht mit einem steigenden Trend.

Zu § 10 „Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete“: BDEW-Neuformulierung: „Die ermittelten landwirtschaftlichen Flächen werden als mit Nitrat belastete Gebiete im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ausgewiesen. Eine Verkleinerung des Umfanges von Risikoflächen ist in Trinkwasserschutzgebieten oder Trinkwassereinzugsgebieten nicht zulässig.“

Begründung: Mit Blick auf das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie sollte in ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten oder Trinkwassereinzugsgebieten grundsätzlich **keine Änderung des Flächenumfanges** der Ausweisung nitratgefährdeter Gebiete erfolgen.

Zu § 14 Eutrophierung durch signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen, Absatz 1: BDEW: Ersatzlose Streichung der Ausnahmen.

Begründung: Die EU-Nitratrichtlinie und das EUGH- Urteil sehen **keine pauschalen Ausnahmen für Phosphateinträge aus der Landwirtschaft vor, die unter 20 Prozent am Gesamtphosphoreintrag ausmachen.** Hierzu sind nachgewiesene Messdaten erforderlich.

Zu § 14 Eutrophierung durch signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen, Absatz 5: Streichung der Ausnahme.

Begründung: Eine Überschreitung der Werte kann aus Abbau – und Umwandlungsprozessen z. B. von Wirtschaftsdüngern wie Gülle resultieren, die begrenzt werden sollte.

Zu § 15 Absatz 2 „Ermittlung und Festlegung von Einzugs- und Teileinzugsgebieten“: BDEW: Streichung.

Begründung: Umwandlungs- und Abbauprozesse können zu P-Belastungen führen, wenn sie z.B. von Wirtschaftsdüngern kommen. Die EU-Nitratrichtlinie sieht keine Ausnahmen vor.

Zu § 16 Ausweisung der eutrophierten Gebiete, Absatz 2: BDEW: Streichung der Ausnahme.

Begründung: Eine Streichung der Ausweisung der P-belasteten Gebiete ist in der EU-Nitratrichtlinie nicht vorgesehen. Eine Erwartung reicht nicht aus, vielmehr sollte dies durch Messdaten belegt werden.

Zu § 18 Übergangsregelung für die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten (i. V. m. § 7), Absatz 2 i. V. m. Anlage 3: BDEW: Streichung Überschuss von 20 kg N/ha.

Begründung: Einen Überschuss von 20 kg N/ha sieht die Richtlinie nicht vor. Insbesondere in trockenen Jahren würde ein Überschuss die Einhaltung der Ziele der EU-Nitratrichtlinie konterkarieren.

Zu § 20 Übergangsregelung für die Modellierung, Absatz 1: Streichung der Frist 2024 und deren zusätzliche Verlängerung.

Begründung: Widerspricht grundsätzlich der Vorgabe einer einheitlichen Vorgehensweise.

Für eine Überarbeitung der Ausweisung der nitratgefährdeten Gebiete fordert der BDEW:

- **Berücksichtigung des abnehmenden Denitrifikationsvermögens der Böden**

Nach ANHANG I B. der EU-Nitratrichtlinie sollen die Mitgliedstaaten auch den „Stand der Erkenntnisse über das Verhalten von Stickstoffverbindungen in der Umwelt (Boden und Gewässer“) berücksichtigen“. Demnach sollte das abnehmende Denitrifikationsvermögen der Böden und der Grundwasserleiter berücksichtigt werden.

- **Kombinierter Emissions-/Immissionsansatz nicht für Gebietsausweisung geeignet, sondern für Maßnahmen!**

Im Sinne der **Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie** sollten auch vorsorgend weitere Gebiete vor Einträgen von Phosphat und Nitrat geschützt werden. Eine Verkleinerung durch Emissionsbetrachtungen steht dazu im Widerspruch. Die Kombination von Emissions- und Immissionsbetrachtung ist geeignet, um **Maßnahmen bedarfsorientiert und standortgerecht festzulegen wie beispielsweise eine Verdichtung des Messstellennetzes bei widersprüchlichen Erkenntnissen aus dem Emissions-/Immissionsansatz.**

Ansprechpartnerin:

Dr. Michaela Schmitz
Geschäftsbereich Wasser und Abwasser
Telefon: 0 30 / 300 199 - 1200
michaela.schmitz@bdew.de